



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Franz Schmid AfD**  
vom 27.06.2024

### **Aufzählung sämtlicher linksextremistischer und islamistischer Gruppierungen und Einzelpersonen in Bayern**

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welche sämtlichen linksextremistischen Gruppierungen gibt es in Bayern (bitte alle namentlich aufzählen, auch diejenigen, die nicht im Verfassungsschutzbericht erwähnt werden)? ..... 2
  2. Wie viele Einzelpersonen werden in Bayern wegen Linksextremismus beobachtet (bitte zum einen die Gesamtzahl nennen und zusätzlich, soweit möglich, namentlich aufzählen)? ..... 2
  3. In welchen Gebieten in Bayern halten sich die in Frage 2 genannten Linksextremisten auf (bitte, soweit möglich, den Ort, den Landkreis oder den Bezirk nennen und, soweit eine namentliche Nennung nicht möglich ist, dem jeweiligen Ort die entsprechende Anzahl der linksextremistischen Einzelpersonen hinzufügen)? ..... 2
  4. Welche sämtlichen islamistischen Gruppierungen gibt es in Bayern (bitte alle namentlich aufzählen, auch diejenigen, die nicht im Verfassungsschutzbericht erwähnt werden)? ..... 2
  5. Wie viele Einzelpersonen werden in Bayern wegen Islamismus beobachtet (bitte zum einen die Gesamtzahl nennen und zusätzlich, soweit möglich, namentlich aufzählen)? ..... 2
  6. In welchen Gebieten in Bayern halten sich die in Frage 5 genannten Islamisten auf (bitte, soweit möglich, den Ort, den Landkreis oder den Bezirk nennen und, soweit eine namentliche Nennung nicht möglich ist, dem jeweiligen Ort die entsprechende Anzahl der islamistischen Einzelpersonen hinzufügen)? ..... 2
- Hinweise des Landtagsamts ..... 4

# Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration  
vom 18.07.2024

1. **Welche sämtlichen linksextremistischen Gruppierungen gibt es in Bayern (bitte alle namentlich aufzählen, auch diejenigen, die nicht im Verfassungsschutzbericht erwähnt werden)?**
2. **Wie viele Einzelpersonen werden in Bayern wegen Linksextremismus beobachtet (bitte zum einen die Gesamtzahl nennen und zusätzlich, soweit möglich, namentlich aufzählen)?**
3. **In welchen Gebieten in Bayern halten sich die in Frage 2 genannten Linksextremisten auf (bitte, soweit möglich, den Ort, den Landkreis oder den Bezirk nennen und, soweit eine namentliche Nennung nicht möglich ist, dem jeweiligen Ort die entsprechende Anzahl der linksextremistischen Einzelpersonen hinzufügen)?**
4. **Welche sämtlichen islamistischen Gruppierungen gibt es in Bayern (bitte alle namentlich aufzählen, auch diejenigen, die nicht im Verfassungsschutzbericht erwähnt werden)?**
5. **Wie viele Einzelpersonen werden in Bayern wegen Islamismus beobachtet (bitte zum einen die Gesamtzahl nennen und zusätzlich, soweit möglich, namentlich aufzählen)?**
6. **In welchen Gebieten in Bayern halten sich die in Frage 5 genannten Islamisten auf (bitte, soweit möglich, den Ort, den Landkreis oder den Bezirk nennen und, soweit eine namentliche Nennung nicht möglich ist, dem jeweiligen Ort die entsprechende Anzahl der islamistischen Einzelpersonen hinzufügen)?**

Die Fragen 1 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird zunächst auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2023, S. 52 bis 114 (Islamismus) und S. 246 bis 298 (Linksextremismus), abrufbar unter: [www.verfassungsschutz.bayern.de](http://www.verfassungsschutz.bayern.de)<sup>1</sup>, verwiesen. Hier finden sich insbesondere Ausführungen zu linksextremistischen und islamistischen Gruppierungen, dem Personenpotenzial in Bayern in den jeweiligen Phänomenbereichen sowie zu den regionalen Schwerpunkten.

Im Übrigen betreffen die Fragen Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher – auch in eingestufte Form – nicht beantwortet werden können:

Eine Grenze des verfassungsrechtlich verankerten Frage- und Informationsrechts bildet u. a. das Wohl des Bundes oder eines Landes (Staatswohl), das insbesondere durch das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen gefährdet wer-

1 [https://www.verfassungsschutz.bayern.de/mam/anlagen/vsb-2023\\_barrierefrei.pdf](https://www.verfassungsschutz.bayern.de/mam/anlagen/vsb-2023_barrierefrei.pdf)

den kann (vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts [BVerfGE] 154, 152, 299). Soweit Anfragen von Abgeordneten Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, ist zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann (vgl. BVerfGE 124, 161–189).

Gegenstand der Fragen sind so vielfältige Informationen, dass sie wegen ihres Umfangs und Detailliertheit das Staatswohl berühren und daher nicht in einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung behandelt werden können.

Durch die angefragte Auflistung aller dem Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) bekannten linksextremistischen und islamistischen Gruppierungen und Einzelpersonen sowie deren regionaler Verortung in Verbindung mit dem jeweiligen Personenpotenzial könnten Rückschlüsse zu dem Aufklärungsbedarf, dem Erkenntnisstand sowie der Arbeitsweise des BayLfV gezogen werden. Gerade mit Blick auf die zum Teil sehr kleinteilige Struktur der Gruppierungen könnte auf die konkrete Art und Weise der Informationsgewinnung – z. B. Einsatz von V-Leuten, Observationen oder G-10-Maßnahmen – geschlossen werden. Die Gruppierungen könnten abschätzen bzw. durch die selektive Steuerung von Informationen an ausgewählte Teile der Gruppierung abprüfen, ob und mit welchen Mitteln das BayLfV Informationen über die jeweilige Gruppierung gewinnt. Die Erkenntnisgewinnung des BayLfV könnte so erschwert oder in Einzelfällen unmöglich gemacht werden. Zudem könnten Erkenntnisquellen gefährdet werden. Die Funktionsfähigkeit des BayLfV könnte so nachhaltig beeinträchtigt werden. Mit der Beantwortung der Fragen würden somit Informationen preisgegeben, die das Wohl des Freistaates Bayern gefährden, da sie die Wirksamkeit und Integrität der nachrichtendienstlichen Tätigkeit konterkarieren würden.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Landtags und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BayLfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit des Landes und des Bundes folgt daher, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Landtags ausscheidet. So ist auch in der Rechtsprechung anerkannt, dass besonders geheimhaltungsbedürftige Informationen aus dem Bereich des Quellenschutzes dem Parlament auch dann vorenthalten werden dürfen, wenn beiderseits Vorkehrungen gegen ihr Bekanntwerden getroffen worden sind. Gerade im Bereich verdeckt handelnder Personen besteht ein legitimes Interesse, den Kreis der Geheimnisträger auf das notwendige Minimum zu beschränken (vgl. BVerfGE 165, 167 m. w. N.). Je größer der Kreis an Geheimnisträgern ist, umso höher ist zudem die Wahrscheinlichkeit, dass Geheimnisse – sei es absichtlich oder versehentlich – weitergegeben oder ausgespäht werden (vgl. BVerfGE 70, 324–364).

Soweit die Fragestellungen auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen zielen, kommt außerdem unter Berücksichtigung der dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu Bayerischer Verfassungsgerichtshof [BayVerfGH], Entscheidungen v. 11.09.2014 – Az.: Vf. 67-IVa-13, Rn. 36 und v. 20.03.2014 – Az. Vf. 72-IVa-12, Rn. 83 f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) eine Beantwortung der Fragen nicht in Betracht, da ein überwiegendes Informationsinteresse weder dargelegt noch erkennbar ist.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.